

**Vereinbarung**  
**gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages über die Gründung und**  
**Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b des Zweiten**  
**Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Die Behörde für Soziales und Familie, die Agentur für Arbeit Hamburg (ARGE) und die Bezirke schließen folgende Vereinbarung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bzw. Aufgaben zwischen der ARGE und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle:

**I.**

Die ARGE unterstützt mit den Leistungen des SGB II erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit. Die Leistungen umfassen die Sicherung des Lebensunterhaltes; dazu gehören auch die Kosten der Unterkunft mit der Möglichkeit der Direktüberweisung, soweit dies aus der ARGE-Leistung möglich ist (vgl. § 22 Abs. 4 SGB II). Erfahrungsgemäß haben wohnungslose Menschen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer einen Arbeitsplatz zu finden oder zu erhalten. Durch Maßnahmen zur Sicherung der Wohnung bzw. Vermittlung einer neuen Wohnung soll erreicht werden, dass Erwerbstätige ihr Arbeitsverhältnis fortsetzen können und die Eingliederungschancen erwerbsfähiger arbeitsloser Menschen steigen.

Die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Bezirken mit ihrem Fachpersonal stehen für diese Aufgabe insofern zur Verfügung, als sie in enger Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen Wohnungslose und wohnberechtigte Zuwanderer schneller aus öffentlicher Unterbringung lösen, in Wohnraum integrieren und neu entstehende Obdachlosigkeit vermeiden sollen. Ihre Aufgabe liegt darin, alle Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unter einem Dach zu bündeln. Dazu gehören vor allem:

- die Sicherung von Wohnraum (Prävention),
- die Vermittlung in Wohnraum (Integration),
- die Unterbringung in Wohnunterkünften in den Fällen, in denen dies unumgänglich ist,
- das aktivierende Sozialmanagement.

Die notwendigen Hilfen und Angebote werden durch die Fachstellen koordiniert und die Hilfeprozesse gesteuert. Die Fachstellen vermitteln nach Feststellung des entsprechenden Bedarfs in weitergehende Hilfen (z.B. Schuldnerberatung). Im Rahmen der Wohnraumsicherung und Wohnungsbeschaffung klären die Fachstellen den Hilfebedarf nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II und bewilligen Hilfen nach § 34 SGB XII. Bei drohendem Wohnungsverlust leisten sie aufsuchende Sozialarbeit. Damit können auch jene Personen erreicht werden, die sich trotz Aufforderung nicht bei der Fachstelle melden.

Für Obdachlose ohne bezirklichen Bezug wird eine zentrale Fachstelle eingerichtet.

**II.**

Unmittelbare Schnittstellen zwischen der ARGE und den neuen Fachstellen bestehen bei

- der öffentlich-rechtlichen Unterbringung
- den Hilfen zur Wohnungssicherung
- den Hilfen für die Wohnungsbeschaffung
- den Hilfen zur Erstausrüstung für die Wohnung
- der Zahlung der Kosten der Unterkunft / Mietdirektzahlung
- dem Sozialmanagement

Damit bei erwerbsfähigen Menschen, deren Mietverhältnis aufgrund von Mietschulden oder verhaltensbedingter Probleme gefährdet ist oder gekündigt wurde, die Hilfen zur Wohnungssicherung und Wohnungsbeschaffung zielgerichtet eingesetzt und wirksam werden können, werden für die Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen der ARGE und den Fachstellen die nachfolgenden Regelungen vereinbart. Sollte sich aus der Praxis die Notwendigkeit zu Änderungen ergeben, werden die Vertragspartner nach 6 Monaten Gespräche aufnehmen.

1. Für die Personen, von deren Hilfebedarf die Fachstellen im Rahmen der Wohnungssicherung durch die Leistungsempfänger selbst, die Gerichte oder die Vermieter Kenntnis erlangen, ermitteln sie die erforderlichen Hilfebedarfe nach Maßgabe der §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 SGB XII und der dazu ergangenen fachlichen Vorgaben. Die Fachstellen teilen der ARGE die festgestellten Hilfebedarfe mit.

**Zum Verfahren im Einzelnen:**

*Bei Ablehnung einer beantragten Leistung nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II durch die Fachstelle begründet diese die Ablehnung gegenüber der ARGE.*

*Die Ablehnung durch die Fachstelle wird in der Regel so begründet, dass die ARGE sie in den Bescheid für den Leistungsempfänger mit aufnehmen kann.*

*Gibt es aus Sicht der ARGE maßgebliche Gesichtspunkte für eine Bewilligung der Leistung, so nimmt sie Kontakt mit der Fachstelle auf, um gegebenenfalls im Konsens eine andere Entscheidung herbeizuführen.*

*Hinweis: Wegen der Abgrenzungsfragen im Zusammenhang mit der Übernahme von Betriebskosten, Heizung, Wasser, Haushaltsstrom wird auf die Anlage 1 verwiesen.*

2. Die ARGE gewährt auf Basis der von den Fachstellen ermittelten Hilfebedarfe Leistungen zur Wohnungssicherung und Wohnungsbeschaffung nach § 22 SGB II sowie die Hilfen zur Erstausrüstung der Wohnung nach § 23 Abs. 3 SGB II. Ebenso veranlasst die ARGE die Mietdirektzahlung nach § 22 (4) SGB II, soweit dies aus der ARGE- Leistung möglich ist.

**Zum Verfahren im Einzelnen:**

*Bezüglich zu übernehmender Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II im Bereich der Wohnungssicherung sowie der Wohnungsvermittlung der unter 3. genannten Personengruppe erfolgt eine fachliche Vorklärung der Bedarfe durch die Fachstelle. Die von der Fachstelle*

*ermittelte Leistung dem Grunde nach ist von der ARGE zu übernehmen.*

3. Eine Aufgabe der Fachstelle ist die Wohnungsvermittlung für obdachlose Menschen, Personen aus öffentlicher oder sonstiger Unterbringung sowie für Haushalte unmittelbar nach Wohnungsverlust. Bei drohendem Wohnungsverlust prüft die Fachstelle, ob die Wohnung gesichert werden kann oder eine Vermittlung in andere Angebote (andere Wohnung, öffentliche Unterbringung) erfolgen muss.  
Im Falle einer Wohnungsanmietung der o.a. Personengruppen sind die von der Fachstelle festgestellten Hilfebedarfe, insbesondere zu den Kosten der Unterkunft, der Kautions- u.a. einmaligen Leistungen zum Wohnungsbezug für den SGB II- Leistungsträger verbindlich. Eine umgehende Umsetzung ist zur fristgerechten Anmietung der Wohnung erforderlich.

**Zum Verfahren im Einzelnen:**

*Zu den einmaligen Wohnungsbezugskosten nach §§ 22, 23 Abs. 3 SGB II (z.B. Kautions- Genossenschaftsanteile, Umzugskosten, Erstausrüstung) teilt die Fachstelle der ARGE mit, dass diese gemäß den entsprechenden Richtlinien zu übernehmen sind. Dies gilt auch für die Kosten der Unterkunft, sofern sie die Höchstwerte gemäß 1., 2. und 7. der „Fachlichen Vorgaben zu § 22 SGB II“ nicht überschreiten. Überschreiten die Kosten der Unterkunft im Ausnahmefall die Höchstwerte gem. 7. der o.a. fachlichen Vorgaben und ist dies zur Wohnungsversorgung dieses besonderen Personengruppen erforderlich, begründet die Fachstelle die Notwendigkeit der Überschreitung und teilt der ARGE die zu übernehmende Summe im Einzelnen mit.*

4. Die ARGE ist zuständig für die Zahlung der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II. Hierzu gehören auch die Unterbringungsgebühren für die öffentlich- rechtliche Unterbringung. Die Gebühren sind direkt an p&w zu überweisen (Ziffer 2.5. der Fachlichen Vorgaben zu § 22 SGB II).
5. Die Fachstellen gewähren Leistungen zur Wohnungssicherung nach § 34 SGB XII.
6. Zur Wahrung mietrechtlicher und vollstreckungsrelevanter Fristen nach dem BGB und der ZPO sind Mitteilungen über drohenden Wohnungsverlust von den Sachbearbeitern der ARGE und den Mitarbeitern der Fachstellen sofort zu bearbeiten, um drohenden Wohnungsverlust zu verhindern.
7. Die Fachstellen informieren die ARGE umgehend, wenn eine Mitteilung des Amtsgerichtes über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht.

**Zum Verfahren im Einzelnen:**

*Die Fachstellen informieren die ARGE auch dann über eingegangene Räumungsklagen, wenn noch kein Kontakt zum Beklagten hergestellt ist und insoweit keine Erkenntnis dazu vorliegt, ob der Betroffene Leistungen nach dem SGB II erhält. Die ARGE prüft nach Eingang der Meldung, ob es sich um einen SGB II- Leistungsempfänger handelt*

*und veranlasst gegebenenfalls eine unverzügliche Direktüberweisung der Miete.*

8. Wird die ARGE durch einen Leistungsempfänger oder einen Vermieter über einen drohenden Wohnungsverlust– auch im Vorfeld von Kündigung oder Räumung – informiert, vermittelt sie ihn umgehend an die zuständige Fachstelle.
9. Die Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II und der Hilfeplan nach dem SGB XII sollen von der ARGE und den Fachstellen aufeinander abgestimmt werden.
10. Die Sachbearbeiter der ARGE und die Mitarbeiter der Fachstellen werden direkt Kontakt zu einander aufnehmen, damit im Einzelfall konkret und zügig die erforderlichen Hilfen bereitgestellt bzw. Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine Übersicht über die Schnittstellen sowie die Zuständigkeiten der ARGE bzw. der Fachstellen ist als Anlage 2 beigefügt.

## Folgevereinbarung gem. § 3 Abs. 3 Satz 3 ARGE-Vertrag – Anlage 1

### Abgrenzung zwischen Nachzahlungsbeträgen und Schulden bei Betriebskosten, Heizung, Wasser, Haushaltsstrom

#### 1. Nachzahlungsbeträge

**Nachzahlungsbeträge** aufgrund von Jahresabrechnungen für Betriebskosten, Heizung, Wasser, oder Haushaltsstrom, die trotz monatlich entrichteter Abschlagszahlungen entstanden sind (z.B. durch Mehrverbrauch), **sind keine Schulden**.

Leistungen für die Übernahme von in Jahres- oder Schlussabrechnungen ausgewiesenen Nachzahlungsbeträgen für Betriebskosten, Heizung und Wasser können nach Maßgabe des § 22 SGB II sowie für Haushaltsstrom nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

**Die Bedarfsprüfung und die Leistungsgewährung nach §§ 22, 23 (1) SGB II obliegt der ARGE.**

#### 2. Schulden

**Schulden** sind

- Ansprüche aus rückständigen Forderungen - z.B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Rechnungen - ,
- die zu begleichen sind und
- die einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen in einem angemessenen Zeitraum nicht gedeckt werden können und
- damit zu einem drohenden Wohnungsverlust bzw. zu einer vergleichbaren Notlage führen.

Schulden, die aus rückständige Zahlungsbeträgen für Energie (Haushaltsstrom, Heizung) und Wasser resultieren, berechtigen die Versorgungsunternehmen ihre Versorgungsleistungen einzustellen, so dass die Sperrung der Energie- oder Wasserversorgung droht. Damit besteht eine mit dem Verlust des Wohnraumes vergleichbare Notlage nach § 34 (1) SGB XII.

**Die Bedarfsprüfung und Leistungsgewährung nach § 34 (1) SGB XII obliegt**

**a) den Fachstellen**, wenn in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnungssicherung auch Hilfen zur Beseitigung einer vergleichbaren Notlage erforderlich sind.

**b) den GS-Dienststellen**, wenn ausschließlich Hilfen zur Beseitigung einer vergleichbaren Notlage erforderlich sind.

**Aufgabenübersicht – Zuständigkeit der Fachstelle / ARGE**

<b>Ausgangssituation I</b>			
Zuwanderer und Wohnungslose die in Unterkünften öffentlich-rechtlich untergebracht sind			
<b>Schnittstellen bei der Wohnraumvermittlung bzw. Wohnraumssicherung</b>			
<b>Aufgabe</b>	<b>Schnittstelle</b>	<b>Zuständig Fachstelle</b>	<b>Zuständig ARGE</b>
<b>Öffentliche Unterbringung</b>	- Bewilligung / Einweisung - Gebührenübernahme	<b>Befristete Bewilligung</b> der öffentlichen Unterbringung	<b>Zahlung</b> der Unterkunftsgebühren direkt an pflegen&wohnen für die Dauer der Befristung
<b>Wohnungsbeschaffungskosten</b> § 22 (3) SGB II	- Leistungsgewährung - Leistungsrückforderung - Personenbezogene Daten - Fallrelevante Daten	<b>Ermittlung des Hilfebedarfs</b>  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes  <b>Rückforderung (ggf.)</b> der Leistung
<b>Kosten der Unterkunft</b> § 22 (1) SGB II	- Leistungsgewährung - Leistungsrückforderung - Personenbezogene Daten - Fallrelevante Daten	<b>Ermittlung des Hilfebedarfs</b>  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes  <b>Rückforderung (ggf.)</b> der Leistung
<b>Mietdirektzahlung</b> § 22 (4) SGB II	- Mietdirektzahlung - Möglichkeiten der Geldverwaltung	<b>Ermittelt</b> , ob und in welchem Umfang - Mietdirektzahlung - Geldverwaltung i. R. von § 68 SGB XII erforderlich und möglich ist  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Durchführung der Mietdirektzahlung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes
<b>Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung</b> § 23 (3) SGB II	Leistungsgewährung	<b>Ermittelt</b> , ob und in welchem Umfang Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung erforderlich sind.  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes
<b>Sozialmanagement</b>	- Erstellung Hilfeplan nach dem SGB XII (Fachstelle) - Erstellung Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II (ARGE)	<b>Benachrichtigung</b> an ARGE  <b>Ergänzung / Abstimmung</b> des Hilfeplanes mit der Eingliederungsvereinbarung der ARGE	<b>Benachrichtigung</b> an Fachstelle  <b>Ergänzung / Abstimmung</b> der Eingliederungsvereinbarung mit dem Hilfeplan mit der Fachstelle

**Unverzügliche Bearbeitung durch ARGE und Fachstellen  
zur Wahrung von mietrechtlichen und vollstreckungsrelevanten Fristen**

**Ausgangssituation II**

In eigener Häuslichkeit:

- Mitteilung des Amtsgerichts (MiZi) an Fachstelle, dass Klage eingereicht ist und Wohnungsverlust droht.
- Wohnungsverlust droht, Kündigung noch nicht eingereicht, Info durch Wohnungsunternehmen oder Selbstmeldung

**Schnittstellen bei der Wohnungssicherung**

Aufgabe	Schnittstelle	Zuständig Fachstelle	Zuständig ARGE
<b>Benachrichtigung über drohenden Wohnungsverlust</b>	- Fachstelle erhält alle MiZis - ARGE erhält Kenntnis von Mieteschulden	<b>Benachrichtigung</b> an ARGE	<b>Benachrichtigung</b> an Fachstelle
<b>Übernahme von Mieteschulden</b> § 22 (5) SGB II	- Leistungsgewährung - Leistungsaufrechnung - Leistungsrückforderung	<b>Ermittlung des Hilfebedarfs</b>  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes  <b>Rückforderung (ggf.)</b> der Leistung
<b>Übernahme von Mieteschulden</b> § 34 SGB XII	- Abgrenzung zu § 22(5) SGBII - Personenbezogene Daten - Fallrelevante Daten - Leistungsdaten	<b>Entscheidet</b> über a) Leistungsgewährung b) Leistungsrückforderung  <b>Benachrichtigung</b> - zu a) und b) an ARGE	
<b>Mietdirektzahlung</b> § 22 (4) SGB II	- Mietdirektzahlung - Möglichkeiten der Geldverwaltung	<b>Ermittelt</b> , ob und in welchem Umfang - Mietdirektzahlung - Geldverwaltung i. R. von § 68 SGB XII erforderlich und möglich ist  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Durchführung der Mietdirektzahlung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes
<b>Sozialmanagement</b>	- Erstellung Hilfeplan (Fachstelle) - Erstellung Eingliederungsvereinbarung (ARGE)	<b>Benachrichtigung</b> an ARGE  <b>Ergänzung zur</b> Eingliederungsvereinbarung	<b>Benachrichtigung</b> an Fachstelle  <b>Ergänzung zum</b> Hilfeplan
<b>Vermittlung in Wohnraum</b>			
<b>Kosten der Unterkunft</b> § 22 (1) SGB II	- Leistungsgewährung - Leistungsrückforderung - Personenbezogene Daten - Fallrelevante Daten	<b>Ermittlung des Hilfebedarfs</b>  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes  <b>Rückforderung (ggf.)</b> der Leistung
<b>Wohnungsbeschaffungskosten</b> § 22 (3) SGB II	- Leistungsgewährung - Leistungsrückforderung - Personenbezogene Daten - Fallrelevante Daten	<b>Ermittlung des Hilfebedarfs</b>  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes  <b>Rückforderung (ggf.)</b> der Leistung
<b>Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung</b> § 23 (3) SGB II	Leistungsgewährung	<b>Ermittelt</b> , ob und in welchem Umfang Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung erforderlich sind.  <b>Mitteilung über den festgestellten Hilfebedarf</b> an ARGE	<b>Gewährung der Leistung</b> auf Basis des von der Fachstelle ermittelten Hilfebedarfes